



Grob- Leistungsauftrag 2016 bis 2019

zwischen dem

Kanton Uri

und dem

**Kantonsspital Uri
(KSU)**

Altdorf, 7. September 2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen.....	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Vertragsdauer	3
3.1	Inkrafttreten und Dauer	3
3.2	Änderungen.....	3
3.3	Kündigung.....	3
4.	Vertragsziele	3
5.	Versorgungsauftrag.....	3
5.1	Allgemeines.....	3
5.2	Leistungsziele	4
5.3	Versorgungsleistungen	4
5.3.1	Aufnahmepflicht	4
5.3.2	Akutsomatische Leistungsbereiche	5
5.3.3	Behandlung und Betreuung	5
5.3.4	Pflege.....	5
5.3.5	Bereitschafts- und Notfalldienst.....	5
5.3.6	Rettungsdienst.....	6
5.3.7	Gemeinwirtschaftliche Leistungen	6
6.	Personal	6
6.1	Personalziele.....	6
6.2	Aus-, Weiter- und Fortbildung.....	6
6.2.1	Ärztliches Personal.....	6
6.2.2	Pflegeberufe und weitere Berufsgruppen	7
6.2.3	Fortbildung aller Berufsgruppen	7
7.	Genehmigungsvorbehalt.....	7
8.	Ausfertigung	7

Anhang:

Leistungsbereiche im akutsomatischen Bereich gemäss Spitalliste des Kantons Uri

1. Grundlagen

- Gesetz über das Kantonsspital Uri vom 12. März 2000 (KSG; RB 20.3221)
- Spitalliste des Kantons Uri vom 16. September 2014 (RB 20.3235)
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen

2. Geltungsbereich

Dieser Leistungsauftrag regelt die Erbringung des auf der Spitalliste des Kantons Uri aufgeführten Leistungsspektrums nach KVG und gemeinwirtschaftlicher Leistungen durch das KSU gegenüber Personen,

- a) die nach KVG versichert sind,
- b) für die gemäss Art. 41a KVG eine Aufnahmepflicht besteht.

3. Vertragsdauer

3.1 Inkrafttreten und Dauer

Der Grobleistungsauftrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019. Er steht unter dem Vorbehalt einer Anpassung der Spitalliste nach erfolgter Überprüfung der Spitalplanung.

3.2 Änderungen

Der Grobleistungsauftrag kann von beiden Parteien in gegenseitigem Einverständnis jederzeit geändert werden. Er unterliegt der Genehmigung durch den Landrat.

3.3 Kündigung

Die Parteien können mit einer Frist von 12 Monaten auf Ende Dezember den Grobleistungsauftrag kündigen.

Soweit die Kündigung das Leistungsspektrum des KSU gemäss Spitalliste betrifft, hat die Kündigung eine Anpassung der Spitalliste zur Folge.

4. Vertragsziele

Das KSU gewährleistet eine wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Leistungserbringung und leistet damit einen wichtigen Beitrag zu einer bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Spitalversorgung für die Bevölkerung des Kantons Uri.

5. Versorgungsauftrag

5.1 Allgemeines

Das KSU erbringt Leistungen im Bereich der erweiterten Grundversorgung. Diese Leistungen sind unter Berücksichtigung der medizinischen und pflegerischen Möglichkeiten stationär oder ambulant zu erbringen.

Der Leistungsauftrag wird grundsätzlich in den Einrichtungen des KSU erfüllt. Die Untervergabe von medizinischen Leistungen liegt in der Kompetenz des KSU.

Das KSU arbeitet mit den vor- und nachgelagerten Leistungserbringern und den Partnern des Gesundheitswesens zusammen. Es arbeitet flexibel mit anderen Spitälern zusammen und sucht durch zielgerichtete Kooperationen Mehrwert zu erzielen.

Das KSU übernimmt Aus-, Weiter- und Fortbildungsfunktionen für Ärztinnen und Ärzte des Spitals und für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte im Kanton Uri sowie für spitalinterne und -externe Mitarbeitende verschiedener Pflegeberufe und nicht-ärztlicher Berufe.

Für die Kommunikation mit fremdsprachigen Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen gewährleistet das KSU den Einsatz geeigneter Dolmetscherdienste.

5.2 Leistungsziele

Das KSU erbringt die im Gesetz, in der Spitalliste und im vorliegenden Leistungsauftrag definierten Leistungen wirtschaftlich, zweckmässig und in der notwendigen Qualität. Die Leistungen sind auf jenes Mass zu beschränken, welches im Interesse der Patientinnen und Patienten liegt und für den Behandlungszweck erforderlich ist.

Das KSU erfüllt nach den anerkannten Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft und nach anerkannten ethischen Grundsätzen die im vorliegenden Leistungsauftrag definierten Versorgungsleistungen. Der medizintechnische Fortschritt muss in die Versorgungsleistungen einfließen, allerdings unter Berücksichtigung von ethischen und wirtschaftlichen Aspekten. Die medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie für medizinische Wissenschaften (SAMW) sind zu beachten.

Allgemeinversicherte Patientinnen und Patienten sind den zusatzversicherten Patientinnen und Patienten in Bezug auf die medizinischen und pflegerischen Leistungen gleichgestellt.

5.3 Versorgungsleistungen

5.3.1 Aufnahmepflicht

Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Uri sind im Rahmen des Leistungsauftrags unabhängig ihrer Versicherungsklasse auf Basis der Spitalkapazitäten aufzunehmen. Prioritäre Aufnahmekriterien sind Dringlichkeit und Wichtigkeit der medizinischen Behandlung.

Bei Notfällen erfolgt die Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Spitalkapazitäten gemäss Leistungsumfang des Versorgungsauftrags jederzeit auch für Patientinnen und Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Uri.

5.3.2 Akutsomatische Leistungsbereiche

Der Leistungsauftrag für das KSU basiert auf dem von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) empfohlenen Spital-Leistungsgruppenkonzept (SPLG)¹ der Gesundheitsdirektion Zürich.

Die akutsomatischen Leistungsbereiche, die das KSU zu erbringen hat, sind im Anhang aufgeführt. Sie entsprechen der Spitalliste des Kantons Uri².

5.3.3 Behandlung und Betreuung

Bei der Behandlung und Betreuung muss den unterschiedlichen psychischen, physischen und sozialen Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise unter angemessenem Ressourceneinsatz Rechnung getragen werden. Sie beinhaltet je nach Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten ein Optimum an Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der körperlichen Funktionen und der seelisch/geistigen, sozialen und kognitiven Fähigkeiten des Menschen. Zu diesem Zweck werden die erforderlichen diagnostischen, pflegerischen und therapeutischen Dienstleistungen angeboten. Die Erfassung und Erfüllung der Patientenbedürfnisse erfolgt nach Möglichkeit im Dialog und in interdisziplinärer Zusammenarbeit zwischen Fachpersonen und Patientinnen und Patienten und richtet sich nach dem Prinzip der Mitverantwortung der Patientinnen und Patienten.

Im Auftrag eingeschlossen ist auch die Begleitung und Betreuung multimorbider und sterbender Patienten und ihrer Bezugspersonen. Die Behandlung und Betreuung dieser Patientinnen und Patienten richten sich nach den Grundsätzen der Palliativmedizin und -pflege³.

5.3.4 Pflege

Die Pflege ist für die Behandlung und Betreuung der Patientinnen und Patienten in den ambulanten und stationären Strukturen verantwortlich. Sie orientiert sich dabei an der gültigen Definition für professionelle Pflege. Sie sorgt für die bestmöglichen Behandlungs- und Betreuungsergebnisse sowie die bestmögliche Lebensqualität der betreuten Menschen in allen Phasen des Lebens.

5.3.5 Bereitschafts- und Notfalldienst

Das KSU verpflichtet sich, die Patientinnen und Patienten im Rahmen des vereinbarten Leistungsspektrums gleichberechtigt zur Erstversorgung aufzunehmen.

Für Notfälle besteht eine dringende Beistandspflicht. Sie umfasst lebensrettende Sofortmassnahmen, Triage und Organisation der weiteren Behandlung. Zudem trägt das KSU zur Bewältigung von Katastrophen, Epidemien oder anderen ausserordentlichen Ereignissen bei.

¹ Das Konzept wurde für die leistungsorientierte Spitalplanung von der Gesundheitsdirektion Zürich entwickelt und den Kantonen zur Verfügung gestellt. Es fasst die DRG's bzw. Diagnose- (ICD) und Operationscodes (CHOP) in medizinisch und ökonomisch sinnvolle Leistungsgruppen zusammen und erlaubt es, diese mit medizinisch begründeten Auflagen zu belegen.

² Spitalliste des Kantons Uri vom 16. September 2014 (RB 20.3235)

³ Artikel 47 Absatz 4 des Gesundheitsgesetzes (GG); RB 30.2111

5.3.6 Rettungsdienst

Das KSU stellt den strassengebundenen Rettungsdienst für das ganze Kantonsgebiet sicher. Die Einzelheiten werden in einer Programmvereinbarung zwischen dem Kanton Uri und dem KSU geregelt.

5.3.7 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Das KSU hat folgende gemeinwirtschaftliche Leistungen zu erbringen:

- Ärztliche Weiterbildung (Universitäre Lehre)
- Aus-, Weiter- Fortbildung im Pflegebereich, mit dem Ziel, die Qualität der pflegerischen Leistungen im Kanton Uri dauerhaft auf einem hohen Niveau zu halten.
- Geschützte Operationsstelle (GOPS)
- Vorhalteleistungen Notfallversorgung (exkl. strassengebundenen Rettungsdienst)
- Bewältigung von ABC-Ereignissen gemäss "Katastrophenkonzept für das KSU" und gemäss "ABC-Konzept Kanton Uri", inklusive Führung des KSU als Akutspital mit Dekontaminationsstelle.
- Sozialdienst

6. Personal

6.1 Personalziele

Das KSU ist ein fairer und verlässlicher Arbeitgeber, der den Mitarbeitenden herausfordernde Arbeit zu attraktiven Anstellungsbedingungen bietet. Das Personal des KSU ist privatrechtlich angestellt.

Das KSU investiert in die Berufsbildung und die Ausbildung von Fachpersonal und leistet damit einen aktiven Beitrag zur Sicherung des Berufsnachwuchses. Das KSU betrachtet die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Mitarbeitenden als wichtige Ziele, um die Versorgungssicherheit im Kanton Uri zu unterstützen und die Leistungsfähigkeit der Gesundheitseinrichtungen dauerhaft aufrecht zu erhalten. In diesem Sinne leistet das KSU einen angemessenen Beitrag an die praktische Aus- und Weiterbildung der Gesundheitsberufe.

Das KSU stellt sicher, dass die persönliche Integrität gewahrt und die Gesundheit der Mitarbeitenden geschützt wird.

Das KSU sorgt dafür, dass Frauen und Männer die gleichen Chancen für die berufliche Entwicklung haben.

Das KSU strebt ein sozialpartnerschaftliches Verhältnis mit dem Personal an.

6.2 Aus-, Weiter- und Fortbildung

6.2.1 Ärztliches Personal

Die universitäre Ausbildung vermittelt die Grundlagen zur späteren Berufsausübung als Ärztin oder Arzt. Die Unterassistentinnen und -assistenten werden regelmässig in Form von Praktika am KSU beschäftigt.

Das KSU stellt im Rahmen der Weiterbildungsordnung der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH und unter Berücksichtigung der organisatorischen und personellen Möglichkeiten in zweckdienlichem und angemessenem Umfang in den Gebieten Weiterbildungsplätze für Ärztinnen und Ärzte gemäss den Weiterbildungsprogrammen der jeweiligen Fachgebiete zur Verfügung, in denen das KSU Leistungen erbringt.

6.2.2 Pflegeberufe und weitere Berufsgruppen

Das KSU bietet im Rahmen seiner organisatorischen, personellen und finanziellen Möglichkeiten Ausbildungs- und Praktikumsplätze für Ausbildungen der Gesundheitsberufe, der technischen und administrativen Berufe sowie der Ökonomie an.

6.2.3 Fortbildung aller Berufsgruppen

Das KSU stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Erhaltung und Förderung der fachlichen und sozialen Kompetenzen für alle Berufsgruppen des KSU angemessene Fortbildungsmöglichkeiten sicher.

7. Genehmigungsvorbehalt

Der Grobleistungsauftrag gilt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat.

8. Ausfertigung

Der Grobleistungsauftrag wird in 2 Originalen angefertigt und unterzeichnet. Beide Parteien erhalten je 1 Original.

Altdorf, den 9.9.2015

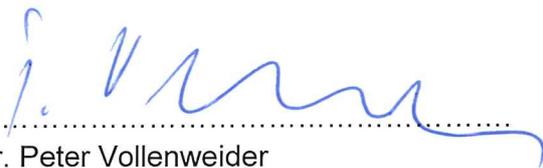
Kanton Uri



.....
Regierungsrätin Barbara Bär
Vorsteherin der Gesundheits-, Sozial-
und Umweltdirektion

Altdorf, den 9.9.2011.....

Kantonsspital Uri



Dr. Peter Vollenweider
Präsident des Spitalrats



Matthias Wyrsh
Vizepräsident des Spitalrats

Anhang zum Grobleistungsauftrag:

Leistungsbereiche im akutsomatischen Bereich gemäss Spitalliste des Kantons Uri

**Anhang:
Leistungsbereiche im akutsomatischen Bereich gemäss Spitalliste des Kantons Uri**

			Kantonsspital Uri
Akutsomatik	Hauptbereiche	Leistungsbereiche	Erweiterte Grundversorgung
		Basispaket	
	Nervensystem und Sinnesorgane	Dermatologie	
		Hals-Nasen-Ohren	
		Neurochirurgie	
		Neurologie	
		Ophthalmologie	
	Innere Organe	Endokrinologie	
		Gastroenterologie	
		Viszeralchirurgie	
		Hämatologie	
		Gefässe	
		Herz	
		Nephrologie	
		Urologie	
		Pneumologie	
		Thoraxchirurgie	
		Transplantationen ¹⁾	
	Bewegungsapparat	Bewegungsapparat chirurgisch	
		Rheumatologie	
	Gynäkologie und Geburtshilfe	Gynäkologie	
		Geburtshilfe	
		Neugeborene	
	Übrige	(Radio-)Onkologie	
		Schwere Verletzungen	
		Basis-Kinderchirurgie	
		Kindermedizin, -chirurgie	

¹⁾ Dieser Bereich unterliegt einer gesamtschweizerischen Planung der Kantone (Art. 39 Abs. 2^{bis} KVG) und wird durch die Interkantonale Vereinbarung über hochspezialisierte Medizin (IVHSM) geregelt.